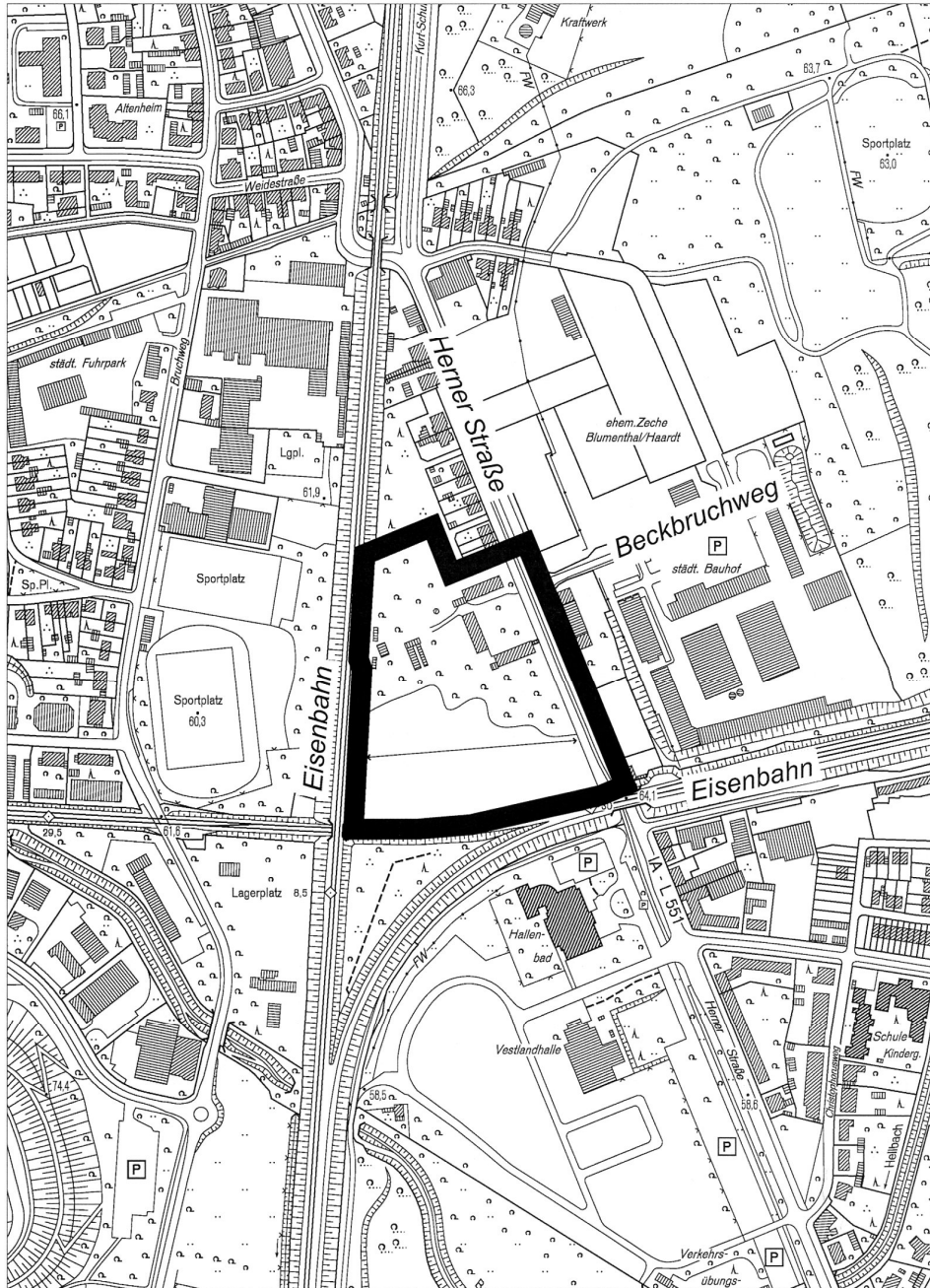




Stadt Recklinghausen

Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen

Zusammenfassende Erklärung
gem. § 10 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB)
zum Bebauungsplan Nr. 275
- Westseite Herner Straße -



 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Ziel der Bebauungsplanaufstellung	3
2.	Verfahrensablauf	3
3.	Berücksichtigung der Umweltbelange	4
4.	Ergebnis der Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit	6
5.	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	7
6.	Satzungsbeschluss	8

1. Anlass und Ziel der Bebauungsplanaufstellung

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 275 – Westseite Herner Straße – war die Zusage des zuständigen Landesministeriums öffentliche Mittel aus dem Konjunkturprogramm I für die Entwicklung von Gewerbegebieten mit überregionaler Bedeutung bereitzustellen.

Die Bereitstellung öffentlicher Mittel/ Landesförderung setzt eine regionale Abstimmung in Bezug auf die Auswahl von Entwicklungsflächen in den einzelnen Regionen NRWs voraus. Vor diesem Hintergrund wurde die v.g. Fläche zusammen mit dem Gelände der ehem. Schachtanlage Blumenthal 1/2/6 (Ostseite der Herner Straße) sowie den angrenzenden Bereichen östlich der Kurt-Schumacher-Allee im regionalen Konsens unter dem Titel „Gewerbliche Mitte Recklinghausen – Blumenthal“ zur Förderung angemeldet. Am 20.12.2012 wurde der Stadt Recklinghausen durch den Minister für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes NRW der Zuwendungsbescheid für das Projekt „Gewerbliche Mitte Recklinghausen Blumenthal“ überreicht.

Der Bebauungsplanbereich Nr. 275 steht im engen räumlich-funktionalen Zusammenhang mit den östlich der Herner Straße gelegenen Flächen des im Jahre 2001 stillgelegten Bergwerks Blumenthal-Haard 1/2/6. Für diese Flächen wurden mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 252 – Blumenthal – am 08.07.2005 (geändert am 01.10.2010) die notwendigen planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine städtebauliche Neuordnung des ehemaligen Zechengeländes geschaffen.

Der gesamte Bereich östlich und westlich der Herner Straße einschließlich des Gebietes östlich der Kurt-Schumacher-Allee ist durch ein dichtes Nebeneinander von gewerblicher Nutzung, Wohnen und brachgefallenen Flächen gekennzeichnet. Aus stadtentwicklungsplanerischer Sicht ist es deshalb sinnvoll den gesamten Bereich im Rahmen des Projekts „Gewerbliche Mitte Recklinghausen Blumenthal“ zu entwickeln. Dies gilt sowohl hinsichtlich des hierfür erforderlichen infrastrukturellen Ausbaus als auch der Bereitstellung attraktiver Gewerbegrundstücke. Dabei kommen den im Jahr 2001 während der Entwurfsworkstatt für den erweiterten Planungsraum „Zukunftspark Blumenthal-Saatbruch“ erarbeiteten Leitbildern („Coloured City“ = Gewerbe und Dienstleistungen verknüpft mit kulturellen und Freizeitnutzungen, Ansiedlung des ‚Zentralen Bau- und Betriebshofes‘, Schaffung hochwertiger öffentlicher Räume und Freiräume, Dienstleistungsstandort Herner Straße) eine besondere städtebauliche Bedeutung zu.

Laut Infrastrukturrichtlinie des zuvor erwähnten Regionalen Wirtschaftsförderungsprogramms des Landes Nordrhein-Westfalen liegt der Schwerpunkt der Maßnahme auf die Erschließung und Wiederherrichtung von Industrie- und Gewerbeflächen als auch dem Ausbau der Verkehrsanbindungen von Gewerbegebieten an das öffentliche Verkehrsnetz. Mit der Förderung sollen die Wirtschaftskraft und die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und Regionen gestärkt und erforderliche Strukturanpassungen flankiert werden.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 275 – Westseite Herner Straße – wird das städtebauliche Ziel verfolgt, die bis 2013 landwirtschaftlich genutzten städtischen Grundstücksflächen verkehrlich sowie ver- und entsorgungstechnisch zu erschließen und einer gewerblichen Nutzung zuzuführen. Die bestehende Flüchtlingsunterkunft (Übergangsheim) Herner Straße 98 bis 102 wird hierbei im Zusammenhang mit der Gewerbegebietsausweisung planungsrechtlich gesichert.

2. Verfahrensablauf

Der vom Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 26.11.2012 gefasste Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 275 – Westseite Herner Straße – wurde gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB im Amtsblatt der Stadt Recklinghausen Nr. 45 vom 03.12.2012 ortsüblich bekannt gemacht.

Laut Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt vom 12.11.2012 wurde als nächster Verfahrensschritt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB für die Dauer eines Monats vom 19.11.2014 bis 19.12.2014 einschließlich in Form eines Aushangs der Planunterlagen im Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen durchgeführt.

Gleichzeitig wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig beteiligt.

Soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung im Bebauungsplangebiet erforderlich war, wurden die während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung vorgetragenen Anregungen in den Bebauungsplanentwurf zu der durch den Ausschuss für Stadtentwicklung am 16.03.2015 beschlossenen öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB eingearbeitet. Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 19.05.2015 bis 19.06.2015 einschließlich statt.

Darüber hinaus wurde mit Ratsbeschluss vom 27.04.2015 zur öffentlichen Auslegung der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 275 um ein Teilstück der Herner Straße erweitert, um den Anschluss der projektierten Stichstraße an die Herner Straße planungsrechtlich zu sichern. Der entsprechende Teilabschnitt der Herner Straße war im Bebauungsplan Nr. 252 – Blumenthal – als Verkehrsfläche mit Baumpflanzungen festgesetzt. Die Neuausweisung im Bebauungsplan Nr. 275 erfolgt ebenfalls als Verkehrsfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB mit einer Neuanpflanzung bzw. Bindung von Alleeebäumen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB. Die bisherige Festsetzung im Bebauungsplan Nr. 252 wird hierdurch ersetzt.

Nach Abschluss der öffentlichen Auslegung wurde aufgrund eines Hinweises der E.ON Kraftwerke GmbH vom 09.06.2015 der Entwurf des Bebauungsplanes dahingehend ergänzt, dass die ohnehin im Plan vermerkte Fernwärmeleitung zusätzlich gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB – Führung von Versorgungsleitungen – festgesetzt und damit öffentlich-rechtlich gesichert wurde. Da die Grundzüge der Planung durch die Ergänzung nicht berührt wurden, ist gem. § 4a Abs. 3 BauGB ein eingeschränktes Beteiligungsverfahren der berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange (hier: Stadt Recklinghausen und E.ON Kraftwerke GmbH) in der Zeit vom 14.07.2015 bis 31.07.2015 durchgeführt worden.

In der Sitzung vom 26.10.2015 hat der Rat der Stadt den Bebauungsplan Nr. 275 – Westseite Herner Straße –, bestehend aus einer Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

3. Berücksichtigung der Umweltbelange

Eine besondere Empfindlichkeit gegenüber Lärm- und Schadstoffimmissionen weisen insbesondere die zum Wohnen genutzten Bereiche auf. Während innerhalb des Plangebietes keine Wohnnutzung stattfindet, grenzt nördlich ein Bereich an (außerhalb des Plangebietes), der überwiegend dem Wohnen dient.

Die Anwendung immissionsschutzrechtlicher Vorschriften soll dazu beitragen, Gewerbestrukturen zu entwickeln unter Berücksichtigung der Immissionssituation in Bezug auf das Wohnen. Um sicherzustellen, dass aufgrund der Vorbelastungen durch gewerbliche Geräuschemissionen außerhalb des Plangebietes auch mit der Festsetzung eines Gewerbegebietes im Bebauungsplan die Immissionsrichtwerte der TA Lärm nicht überschritten bzw. weiter relevant erhöht werden, sind im Rahmen der Begutachtung (Lärmschutzgutachten vom 18.12.2013) die maximal zulässigen Emissionskontingente als flächenbezogener Schallleistungspegel für einzelne Teilflächen des Bebauungsplangebietes gem. DIN 45691 festgelegt worden.

Hierzu wurde das gesamte Plangebiet in Teilflächen untergliedert. Grundlage für die differenzierende Gliederung sind die jeweils für die Teilflächen ermittelten Emissionskontingente auf der Basis des akzeptorbezogenen Ansatzes der TA Lärm. Mit dieser Untergliederung und der hierauf bezogenen textlichen Festsetzung gem. § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO werden an den maßgeblichen Immissionsorten (s. Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 275 „Westseite Herner Straße“ in Recklinghausen, Bericht-Nr. F7299-2 von Peutz Consult GmbH, Dortmund) die Richtwerte der TA Lärm nicht überschritten und hat der Bebauungsplan die Maßstäbe für die Zulässigkeit von Vorhaben unter dem Aspekt des Lärmschutzes abschließend geregelt.

Da das Plangebiet im Einwirkungsbereich der stark frequentierten und damit lärmintensiven Bahnlinien Münster – Wanne-Eickel und Hamm – Osterfeld sowie der Hauptverkehrsstraße Herner Straße liegt, wurden schalltechnische Untersuchungen zum Verkehrslärm durch das Ingenieurbüro Peutz Consult GmbH, Dortmund (Bericht Nr. F 7299-6 v. 28.05.2014/

11.07.2014, FA 7299-3 v. 11.05.2015) durchgeführt. Die Berechnungsergebnisse zeigen, dass auf der Grundlage der Verkehrsbelastung durch den Straßen- und Schienenverkehr in wesentlichen Bereichen des Plangebietes ein Lärmpegelbereich V-VI gemäß DIN 4109 vorliegt. Die betreffenden Lärmpegelbereiche sind im Bebauungsplan zeichnerisch dargestellt. Zur weiteren Präzisierung und mit Blick auf die erforderliche Konfliktbewältigung wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB textlich festgesetzt, dass innerhalb der ermittelten und ausgewiesenen Lärmpegelbereiche bei Errichtung, Erweiterung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden in den nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räumen die Anforderungen an das resultierende Schalldämm-Maß gemäß DIN 4109 (Ausgabe November 1989) erfüllt werden müssen.

Der Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 275 umfasst größtenteils ehemals landwirtschaftlich genutzte Flächen, sowie die Betriebsflächen einer ehemaligen Gärtnerei und die derzeit mit einer Flüchtlingsunterkunft bebauten Grundstücksflächen.

Im Jahr 1989 wurden vor Errichtung der Flüchtlingsunterkunft Bodenuntersuchungen des geplanten Standortes vorgenommen, da sich am geplanten Standort künstliche Aufschüttungen befinden.

Die Untersuchungsergebnisse waren im Wesentlichen unauffällig. Für einen Teilbereich ergaben sich jedoch erhöhte bzw. sehr hohe Gehalte an polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK), die ein erhöhtes bzw. sehr hohes Gefährdungspotenzial bei der vorgesehenen (Wohn-)nutzung erwarten ließen. Als Sicherungsmaßnahme wurde eine Oberflächenversiegelung des betroffenen Bereichs vorgeschlagen und umgesetzt.

Im Vorfeld des Bauleitplanverfahrens wurden im Jahr 2013 ergänzende Bodenuntersuchungen durchgeführt, die sich auf die Freiflächen außerhalb der Flüchtlingsunterkunft beziehen. Die Untersuchungen ergaben, dass im gesamten Geltungsbereich künstliche Auffüllungen in unterschiedlicher Mächtigkeit bis zu ca. 1,90 m verbreitet sind. Als häufigste Auffüllungsmaterialien wurden Bauschutt (Ziegelbruch, Steine, Beton), Schlacken, Aschen und umgelagerte, natürliche Bodenarten angetroffen.

Bei zukünftigen Bodenbewegungen oder Beseitigungen der Versiegelungen sind im Vorfeld das Gefährdungspotenzial zu ermitteln und ggf. entsprechende Sicherungsmaßnahmen festzulegen. Für den nachgeordneten bauaufsichtlichen Vollzug wird auf das Erfordernis einer Bodenuntersuchung im Zuge von Bauvorhaben und eine fachgutachterliche Begleitung im Bereich der mit der Flüchtlingsunterkunft bebauten Gewerbefläche (Übergangsheime) während der Bodenarbeiten hingewiesen. Bei Auffälligkeiten ist die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Recklinghausen hinzuzuziehen.

Als lufthygienische Vorbelastungen sind die hohe Feinstaub- (PM10) und Stickstoffdioxid- (NO₂) Belastungen durch den Kfz-Verkehr auf der Herner Straße im unmittelbaren Umfeld der Straße zu berücksichtigen. Der Luftreinhalteplan Ruhrgebiet 2011 weist für den Bebauungsplanbereich und sein Umfeld keine Grenzwertüberschreitungen aus. Die geplante Gewerbeansiedlung im Bebauungsplangebiet Nr. 275 wird jedoch zu einer Zunahme der Verkehrsbelastung auf der Herner Straße führen. In der Folge ist auch eine Zunahme der Feinstaub- und Stickstoffdioxid-Belastungen im unmittelbaren Umfeld der Straße möglich.

Die Immissionssituation ist insofern relevant, als die Herner Straße als Luftleitbahn wirkt, die nach den Ergebnissen der Stadtklimaanalyse mit Luftschadstoffen angereicherte Luftmassen verfrachtet und in den Zielgebieten des Luftmassentransports zu einer Erhöhung der Belastungssituation führen kann. Daher wird für die Zeit nach der Realisierung der gewerblichen Erschließung ein Monitoring der Immissionssituation empfohlen.

Mit Umsetzung des Bebauungsplanes besteht auch die Pflicht, erhebliche Umweltauswirkungen der Planung zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln (Monitoring).

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung des Planes eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Nach den Hinweisen zum § 4 c Satz 1 BauGB (EAG-Bau) sind Auswirkungen unvorhergesehen, wenn sie nach Art und/oder Intensität nicht bereits Gegenstand der Abwägung waren. Weitere Umweltbeobachtungsinstrumente sind in vielen europäischen Richtlinien, Umweltgesetzen und Verordnungen von Bund und Land festgeschrieben.

So sind Monitoring – Maßnahmen z.B. im Rahmen der Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie oder Maßnahmen zur Messung von Luftschadstoffen im BImSchG bereits feste Bestandteile eines Umweltmedien abhängigen Überwachungssystems.

Nach § 4c BauGB nutzt die Gemeinde die Informationen der für die Durchführung der Überwachungen zuständigen Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB. Die Stadt wird beim Auftreten akuter Umweltprobleme aufgrund von Hinweisen der zuständigen Fachbehörden und aus der Bevölkerung angemessene zusätzliche Überwachungskontrollen durchführen.

Nachweis der Schallschutzmaßnahmen

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist als Bestandteil der Bauvorlage vom Bauherrn/Antragsteller auf den Einzelfall abgestellt, der Nachweis der konkret erforderlichen Schallschutzmaßnahmen auf der Grundlage der DIN 4109 zu erbringen.

Monitoring der Feinstaub- und Stickstoff-Belastung

Die geplante Gewerbeansiedlung lässt eine Zunahme der Verkehrsbelastung auf der Herner Straße erwarten. In der Folge ist auch eine Zunahme der Feinstaub- und Stickstoffdioxid-Belastungen im unmittelbaren Umfeld der Straße nicht auszuschließen. Ob diese Entwicklung erhebliche Auswirkungen verursachen oder gar zu einer Überschreitung der Grenzwerte führen kann, ist derzeit nicht einzuschätzen. Aufgrund der Vorbelastung sind erhebliche Auswirkungen jedoch nicht auszuschließen.

Zur Klärung der zukünftigen Entwicklung der Belastungssituation werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

1. Durchführung von Simulationsrechnungen zur Belastungssituation auf der Grundlage von durchzuführenden Verkehrszählungen zur Feststellung der tatsächlich auftretenden Verkehrsmehrbelastung nach Realisierung der Planung
2. Messung der Belastungssituation vor Ort nach Realisierung der Planung (Alternativlösung zu 1.)
3. Falls erforderlich Ableitung konkreter Maßnahmen zur Reduzierung der Belastungen, z.B. über das Instrument der Luftreinhalteplanung NRW.

4. Ergebnis der Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit

In den Beteiligungsschritten zum Planverfahren wurden Anregungen, Bedenken, Stellungnahmen und Hinweise vorgetragen.

Eine Vielzahl der Stellungnahmen, Anregungen und Hinweisen aus der frühzeitig durchgeführten Beteiligung konnten in dem Bebauungsplanentwurf zur öffentlichen Auslegung der Planunterlagen vom 19.05.2015 bis 19.06.2015 eingearbeitet werden. Gleichwohl sind auch während dieser Offenlegung Anregungen/Bedenken wiederholt bzw. erneut vorgebracht worden.

Eine Stellungnahme sprach sich gegen die Inanspruchnahme von bisher unbebauten Flächen aus; in einer anderen wurde der Umgang mit dem erforderlichen Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft im Planverfahren problematisiert.

Weil durch das EAG Bau 2004 die in § 1a BauGB enthaltene Bodenschutzklausel inhaltlich weiter ausgeformt und mit der sog. Umwidmungssperrklausel zu einer einheitlichen Vorschrift zur Reduzierung von Flächeninanspruchnahme im Außenbereich ausgestaltet wurde und das Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und die weitere Fortentwicklung des Städtebaurechts aus dem Jahr 2013 dieses Ziel nachdrücklich unterstreicht, wurde der Anregung, zumindest Teile des Plangebietes in dem ursprünglich natürlichen Zustand zu erhalten, nicht gefolgt. Darüber hinaus lassen die Darstellungen des Regionalplans sowie des Flächennutzungsplans eine bauliche Nutzung dieser Flächen zu bzw. bereiten diese vor.

Die Hinweise zum Umgang mit dem erforderlichen Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft im Planverfahren wurden zur Kenntnis genommen und bereits zur öffentlichen

Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB im erforderlichen Umfang in den Bebauungsplanentwurf mit Begründung und Umweltbericht eingearbeitet. Es bleibt festzustellen, dass die in der Stellungnahme genannten Themen – Artenschutz, Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und Hinweise zum Alleenschutz – in dem vom Gesetzgeber im Baugesetzbuch und im Bundesnaturschutzgesetz (vgl. § 18 BNatSchG, §§ 1a Abs. 3 und 9 Abs. 1a BauGB) vorgeschriebenen Umfang und Methodik bereits zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes durch die planaufstellende Gemeinde „abgearbeitet“ wurden. Weitergehende Anforderungen sind in den bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigenden Rechtsvorschriften nicht begründet.

Weitere Stellungnahmen beschäftigten sich mit der Entwässerung der gewerblich genutzten Flächen.

Da bei der Aufstellung von Bauleitplänen u. a. gem. § 1 Abs. 7e und 8e BauGB insbesondere die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern und die Belange der Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser, einschließlich der Versorgungssicherheit zu berücksichtigen sind, wurde das Ingenieurbüro Felling, 48249 Dülmen mit der Erarbeitung einer Erschließungsplanung - Regenwasserableitung – beauftragt. Die zukünftige Entwässerung wird gemäß den Anforderungen des § 51 a Landeswassergesetz NRW (LWG) im Trennverfahren durchgeführt, wobei nur leicht verschmutztes Niederschlagswasser zur Ableitung in das innerhalb des Plangebiets verlaufende Gewässer 3.7 gelangen darf. Das Abwasser der Straßensinkkästen und das von stärker verschmutzten Flächen wird in den Mischwasserkanal in der Straße eingeleitet.

Die Entwässerungsplanung wurde von dem Ingenieurbüro Felling mit allen zuständigen Stellen und Behörden abgestimmt und, soweit erforderlich, bereits zur öffentlichen Auslegung durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan planungsrechtlich gesichert.

Der Stellungnahme eines Versorgungsträgers zur öffentlich-rechtlichen Sicherung einer innerhalb des Plangebiets verlaufenden Fernwärmeleitung wurde nach Durchführung eines ergänzenden Beteiligungsverfahrens gem. § 4a Abs. 3 BauGB zum Satzungsbeschluss gefolgt.

5. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Das Baugesetzbuch fordert die Prüfung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten (sog. „Alternativen-Prüfung“), wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind. Bereits durch den Gesetzeswortlaut wird dabei betont, dass diese Prüfung sich nur auf die in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten und die damit vernünftigen Varianten beziehen soll. Der Hinweis auf die Ziele und den räumlichen Geltungsbereich des Plans verdeutlicht zudem, dass es sich dabei in der Praxis um anderweitige Lösungsmöglichkeiten im Rahmen der beabsichtigten Planung und innerhalb des betreffenden Plangebietes handeln wird und nicht grundsätzlich andere Planungen in Erwägung gezogen werden müssen (vgl. EAG Bau).

Großräumige Standortprüfungen und –entscheidungen sind bereits in vorgelagerten Verfahren (Landesraumordnungsprogramm, Regionalplan, Flächennutzungsplan) getroffen worden.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 275 drängen sich gegenüber der gewählten Planung keine Alternativlösungen auf.

Auswirkungen auf die Planung sind nicht zu erwarten. Die Sicherung der Nutzung trägt dazu bei, dass eine weitergehende Inanspruchnahme von Freiraum, unbelasteten Böden und die Beanspruchung von Umweltschutzgütern an anderer Stelle vermieden wird.

6. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Recklinghausen hat in seiner Sitzung vom 26.10.2015 den Bebauungsplan Nr. 275 – Westseite Herner Straße -, bestehend aus einer Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Recklinghausen, den 27.10.2015
Der Bürgermeister
i.A.

Rapen
Ltd. Städt. Baudirektor